

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 691/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur S [REDACTED],

H[REDACTED]/Israel, H[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision besteht nicht (§ 219 Abs. 2 SGG).

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles. Die Angriffe der Beschwerde gegen das vom Tatrichter im Einzelfall eingeschlagene Verfahren führen nicht zur Zulassung der Revision

79

- 3 -

(BGH RZW 1967, 261 Nr. 32; 378 Nr. 26 und 27; 431 Nr. 42). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Mei

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)